

Es besteht ein grundsätzlicher Interessenskonflikt zwischen Entwässerung, Erhalt des Grundwasserdargebots, Nutzung des Grundwassers und der Bereitstellung von Trinkwasser durch die Wasserversorger

Dies führt zu fünf Handlungsfeldern, mit denen diese Konflikte weitestgehend harmonisiert werden können.

1. **Erfassung der Grundwasserentnahme**

- a. Anzeigepflicht für Kleinentnahmen unter 10 m³ täglich
- b. Nutzung digitaler Wasserzähler mit automatisierter Datenübermittlung

Begründung

- a. Faktisch ist dem Landkreis nicht bekannt, wie viel Wasser dem Grundwasserkörper entnommen wird. Alle Entnahmen unter 10 m³ pro Tag sind aktuell nicht erfasst. Das Grundwasserdargebot ist folglich kleiner, als die derzeit herausgegebenen Zahlen vermuten lassen
- b. Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Verteilung der Wasserentnahme im Jahresverlauf, sowie etwaige Überschreitung der Entnahmemengen an einzelnen (Berechnungs-) Brunnen vor. Digitale Echtzeitmessungen würden hier Abhilfe schaffen

2. **Erhöhung und Schutz des Grundwasserdargebots**

- a. Kontrollierter Abfluss von Oberflächenwasser
- b. Nutzung vorhandenen Oberflächenwassers, Speicherung in kommunalen und privaten Zisternen
- c. Recycling von geklärten Prozess- und Abwässern in der Garten- und Feldberegnung, Toilettenbetrieb u.Ä.
- d. Förderung innovativer Aufbereitungssysteme für Abwässer

Begründung

- a. Grundwasser wird aus Oberflächenwasser gebildet. Letzteres in der Fläche zu halten (unter Wahrung der Befahrbarkeit von Ackerflächen und gewässerökologischer Belange) erhöht die potenzielle Grundwasserneubildung und füllt so die Grundwasservorräte für den Sommer
- b. Regenwasser fällt aufgrund klimatischer Umwälzungen immer punktueller an und stellt damit die kommunalen Entwässerungssysteme vor große Herausforderungen. Gleichzeitig ist es verhältnismäßig sauber, eignet sich also folglich für die Gartenbewässerung und die Toilettenspülung. Allein letztere verbraucht 27% des geförderten Trinkwassers, ein Großteil davon lässt sich durch die Regenwassernutzung einsparen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/12351/umfrage/trinkwasserverwendung-in-deutschen-haushalten/>)
- c. Auch geklärte Abwässer eignen sich potenziell zum Betrieb von Toilettenspülung und Gartenbewässerung. Dies hätte den Vorteil, dass der im Klärwerk nur zu 80% abgeschiedene Stickstoff erneut ein Reinigungsverfahren durchläuft und nicht wie bisher in Oberflächengewässer geleitet wird. Laut UBA stammen immerhin 22% der

Stickstoff- und 49% der Phosphateinleitung aus kommunalen oder privaten Kläranlagen. Hier können qualitativer und quantitativer Schutz der Wasserressourcen kombiniert werden.

- d. Neueste Filtrations- und Osmosetechniken können bereits heute alle Nährstoffe aus Abwässern entfernen (siehe dazu u.A. „MemFis“ der Firma ‚BD blue systems‘, <https://www.bigdutchman.de/de/schweinehaltung/aktuelles/detail/quelle-zu-wasser-bd-blue-systems/>). Derartige Techniken können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Eintrag von Nährstoffen in den Wasserhaushalten durch kommunale Anlagen zu verringern.

3. **Verringerung des Wasserverbrauchs**

- a. Einschränkung der Trink- und Grundwassernutzung zur Pflanzenbewässerung bei hohen Tagestemperaturen
- b. Förderung alternativer Beregnungsformen in Landbau und Garten

Begründung

- a. Gerade bei sommerlich hohen Temperaturen und in der Mittagszeit verdunstet ein sehr hoher Anteil des geförderten Wassers, bevor es die Pflanze erreicht. Da bei vielen Kulturen kaltes Wasser bei hohen Temperaturen auch agronomische Nachteile mit sich bringt ist es sinnvoll, die Erlaubnis zur Beregnung beispielsweise auf den Zeitraum von 18 Uhr bis 10 Uhr zu beschränken
- b. Tröpfchenberegnung wird bereits in vielen Reihenkulturen erfolgreich angewendet und nutzt das vorhandene Wasser sehr viel effizienter als bisher gängige Beregnungskonzepte. Derartige Verfahren sollten gefördert werden, beispielsweise durch eine bevorzugte Mengenzuweisung oder erleichterte Genehmigungsverfahren

4. **Entlastung der Trinkwasserinfrastruktur**

- a. Nutzung von Regenwasser und aufbereiteten Ab- und Prozesswässern
- b. Erleichterte Genehmigung für Betriebswasserbrunnen (Gewerbe und Tierhaltung)
- c. Spitzenlastzähler für die Messung des Wasserverbrauches einbauen

Begründung.

- a. Siehe 2b und 2c
- b. Gewerbebetriebe und Tierhaltungen, die einen eigenen Brunnen betreiben dürfen sind nicht auf die öffentliche Trinkwasserversorgung angewiesen. Aktuell sind die kalkulierten Bedarfswerte, die beispielsweise für die Tierhaltung errechnet werden und anhand derer Entnahmemengen zugewiesen werden zu niedrig angesetzt. Da bei einer Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge teils hohe Strafen fällig werden müssen viele Tierhalter letztlich auf die öffentliche Trinkwasserversorgung zurückgreifen. Da das Trinkverhalten von Nutztieren mit dem Trinkwasserbedarf des Menschen korreliert werden hier unnötige Lastspitzen geschaffen. Dieses Problem ist durch eine höhere Entnahmemenge leicht aus der Welt zu schaffen.

- c. Die Probleme der Trinkwasserversorger sind vorrangig nicht der gesamten Abnahmemenge, sondern vielmehr den hohen Lastspitzen geschuldet. Ähnlich wie bei Stromversorgern schon lange praktiziert könnten auch hier digitale Spitzenlastzähler eingeführt werden. Diese erfassen die Abnahmemenge pro Zeiteinheit. Der Preis pro Einheit richtet sich dann nach der höchsten Entnahmemenge im Jahresverlauf. Verbraucher können so marktwirtschaftlich nachhaltig dazu angeregt werden, Spitzenlasten zu vermeiden.

5. Koordination der Grundwasserentnahme

- a. Zuweisung von Entnahmerechten an zu gründende Beregnungsverbände, Unternehmen und Privatpersonen
- b. Prüfauftrag zu Verbot und/oder Genehmigungspflicht bei Übertragung und Verkauf von Wasserentnahmerechten
- c. Konzepterstellung für den Brunnenbetrieb von Wasserversorgern, deren Firmensitz und Kundschaft nicht im Landkreis Diepholz ansässig ist

Begründung

- a. Siehe Eingaben aktueller Entwurf
- b. Wasserentnahmerechte können aktuell getauscht oder gehandelt werden. Damit liegt es im Bereich des Möglichen, dass die Betriebserlaubnis eines Brunnens und die damit verbundenen Mengenkontingente in den Besitz international tätiger Aktiengesellschaften kommen. Da die Zusammenarbeit mit derartigen Konzernen gelegentlich Probleme mit sich bringt sollte sich der Landkreis nach Möglichkeit ein Veto-Recht bei der Übertragung größerer Wassernutzungsrechte sichern
- c. Benachbarte Landkreise haben z.T. erhebliche Probleme ihren Trinkwasserbedarf aus dem eigenen Grundwasser zu decken. Für den Umgang mit Hilfsanfragen, die Zuteilung von Exportmengen und den etwaigen Betrieb von Trinkwasserbrunnen auswärtiger Wasserversorger auf diepholzer Kreisgebiet ist ein Regelverfahren notwendig.

gez. Mathis Langhorst, KV Diepholz